KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 47 endg.

Brüssel, den 18. Februar 1991

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten Abkommens in Form einer Vereinbarten Niederschrift zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Australien über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Australien hat am 24.September 1987 das GATT-Sekretariat darüber in Kenntnis gesetzt, daß es die für halbverarbeitetes und verarbeitetes Gemüse festgesetzten Prozentsätze ändern möchte.

2. Die Gemeinschaft als Hauptlieferant und/oder mit Verhandlungsvorrecht bei den meisten Erzeugnissen hat gemäß Artikel XXVIII des GATT mit Australien Verhandlungen aufgenommen.

 Diese Verhandlungen wurden am 30 Januar 1991 abgeschlossen. Die entsprechende vereinbarte Niederschrift sieht folgendes vor:

- Änderung der festgesetzten Zölle, sodaß sich die in Australien auf das betreffende Gemüse erhobenen Zölle verringern;

- Erhöhung der Zahl der pflanzlichen Erzeugnisse, die festgesetzten Zöllen unterliegen;

- Gewährung von Verhandlungsvorrechten für die Gemeinschaft bei anderem Gemüse und bestimmten industriellen Erzeugnissen;

- Senkung der Zölle für die betreffenden industriellen Erzeugnisse.

3. Unter Berücksichtigung der für die Gemeinschaft positiven Ergebnisse hat der Ausschuß 113 die Schlußfolgerungen zu den Verhandlungen gebilligt.

4. Dieses Abkommen hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

5. Es wird dem Rat vorgeschlagen, dieses Abkommen zu genehmigen.

BESCHLUSS DES RATES
vom
über den Abschluß des gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten Abkommens in Form einer Vereinbarten Niederschrift zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Australien über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Australien hat gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) mitgeteilt, daß es die Zollzugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, bei denen die Gemeinschaft Hauptlieferant ist oder über das erste Verhandlungsrecht verfügt, zu ändern beabsichtigt.

Die Kommission hat gemäß Artikel XXVIII des GATT Verhandlungen mit Australien aufgenommen und mit diesem Land ein annehmbares Abkommen erzielt. Das betreffende Abkommen sollte deshalb genehmigt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das gemäß Artikel XXVIII des GATT ausgehandelte Abkommen in Form einer Vereinbarten Niederschrift zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Australien über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befugt ist.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

An den Generaldirektor des GATT
Genf

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE I - AUSTRALIEN

Die Delegationen Australiens und der Europäischen Gemeinschaft haben ihre Verhandlungen über die Änderung oder Rücknahme von Zugeständnissen der Liste I - Australien entsprechend dem beigefügten Bericht abgeschlossen.

Im Namen der Delegation
Australiens

Im Namen der Delegation
der Europäischen Gemeinschaften
(vorbehaltlich der Genehmigung durch
den Rat der Europäischen
Gemeinschaften)

ERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL XXVIII
ZWISCHEN AUSTRALIEN UND DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
ÜBER DIE ÄNDERUNG ODER RÜCKNAHME VON ZUGESTÄNDNISSEN
DER LISTE AUSTRALIENS

ÄNDERUNGEN DER LISTE I - AUSTRALIEN

Zurückgenommene Zugeständnisse

Tarifnummer	Warenbezeichnung	In der geltenden Liste gebundene Zollsätze
ex 0710	GEMÜSE (AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT), GEFROREN	
	Hülsengemüse der Tarifstelle 0710.29, außer Erbsen und Bohnen; Gartenspinat der Tarifstelle 0710.30; anderes Gemüse der Tarifstelle 0710.80, außer Pilzen, Trüffeln und Oliven	0,003 AUD/kg
ex 0711	GEMÜSE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND), ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET	
	Gurken der Tarifstelle 0711.40	0,071 AUD/Liter
ex 0712	GEMÜSE, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET	
	Küchenkräuter der Tarifstelle 0712.90 in Packungen von mehr als 500 Gramm	Frei
	Zwiebeln der Tarifstelle 0712.20 und Gemüse der Tarifstelle 0712.90 - außer . Kartoffeln . Tomaten . Küchenkräutern . Zuckermais . Mischungen	0,42 AUD/kg
ex 1108	STÄRKE, INULIN	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	In der geltenden Liste gebundene Zollsätze
ex 2001	GEMÜSE, FRÜCHTE, NÜSSE UND ANDERE GENIESSBARE PFLANZENTEILE, MIT ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	
	Gurken und Cornichons der Tarifstelle 2001.10	0,12 AUD/Liter
	Zwiebeln der Tarifstelle 2001.20	0,14 AUD/Liter
	andere der Tarifstelle 2001.90, außer . Kapern . Oliven	0,14 AUD/Liter
2002	TOMATEN, OHNE ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	
	Tomatenmark, -paste, -mus oder -saft der Tarifstelle 2002.90	1,41 AUD/kg Trockengewicht
	andere Tomaten der Tarifstellen 2002.10 und 2002.90	0,14 AUD/Liter
ex 2004	ANDERES GEMÜSE, OHNE ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GEFRORREN - außer . Kartoffeln der Tarifstelle 2004.10 . Bohnen, Erbsen und Mischungen der Tarifstelle 2004.90	0,003 AUD/kg
ex 2005	ANDERES GEMÜSE, OHNE ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFRORREN	
	Sauerkraut der Tarifstelle 2005.30; Erbsen der Tarifstelle 2005.40 und Bohnen der Tarifstellen 2005.51 und 2005.59, verpackt in Flüssigkeit oder in luftdichten Behältnissen	
	Gurken und Cornichons der Tarifstelle 2005.90	0,12 AUD/Liter
	anderes Gemüse der Tarifstelle 2005.90, verpackt in Flüssigkeit oder in luftdichten Behältnissen - außer . Mischungen	

ANHANG A

Neue Zugeständnisse

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zu bindende Zollsätze
ex 0710	GEMÜSE (AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT), GEFROREN	
ex 0710.2	Hülsengemüse, auch ausgelöst	
0710.29	- anderes	10%
0710.30	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10%
0710.80	anderes Gemüse	10%
ex 0711	GEMÜSE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (Z: B: DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND), ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET	
0711.40	Gurken und Cornichons	Frei
ex 0712	GEMÜSE, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET	
0712.20	Zwiebeln	10%
ex 0712.90	Anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse	10%
	-- außer . Kartoffeln . Tomaten	
ex 1108	STÄRKE, INULIN	
1108.13	Kartoffelstärke	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zu bindende Zollsätze
2001	GEMÜSE, FRÜCHTE, NÜSSE UND ANDERE GENIESSBARE PFLANZEN-TEILE, MIT ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	
2001.10	Gurken und Cornichons	10%
2001.20	Zwiebeln	10%
2001.90	andere	10%
2002	TOMATEN, OHNE ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT	
2002.10	Tomaten, ganz oder in Stücken	20%
2002.90	andere	20%
ex 2004	ANDERES GEMÜSE, OHNE ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GEFROREN	
2004.90	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen	10%
ex 2005	ANDERES GEMÜSE, OHNE ESSIG ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFRORENEN	
2005.30	Sauerkraut	10%
2005.40	Erbsen (Pisum sativum)	10%
2005.5	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten)	
2005.51	Bohnen, ausgelöst	10%
2005.59	andere	10%
2005.90	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zu bindende Zollsätze
ex 3912	CELLULOSE UND IHRE CHEMISCHEN DERIVATIVE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, IN PRIMÄRFORMEN	
ex 3912.39	Hydroxyethylcellulose	15%
7003	GEGOSSENES ODER GEWALZTES GLAS, IN PLATTEN, TAFELN ODER PROFILEN, AUCH MIT ABSORBIERENDER ODER REFLEKTIERENDER SCHICHT, JEDOCH NICHT ANDERS BEARBEITET	
7003.1	- Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen verstärkt:	
7003.11	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	15%
7003.19	-- anderes	15%
7003.20	Platten oder Tafeln. mit Drahteinlagen verstärkt	15%
7003.30	Profile	15%
ex 9008	STEHBILDWERFER; PHOTOGRAPHISCHE VERGRÖSSERUNGS- ODER VERKLEINERUNGSAPPARATE	
ex 9008.30	andere Stehbildwerfer	Frei
	-- außer . Tageslichtprojektoren . Filmlesegeräten	

ERSTVERHANDLUNGSRECHTE

Erstverhandlungsrechte werden für die Zugeständnisse zu folgenden Tarifnummern gewährt:

	0710.29	Zwölfergemeinschaft
	0710.30	Zwölfergemeinschaft
	0710.80	Zwölfergemeinschaft
	0711.40	Italien
	0712.20	Zwölfergemeinschaft
ex	0712.90	Zwölfergemeinschaft
	1108.13	Benelux
	2001.10	Zwölfergemeinschaft
	2001.20	Zwölfergemeinschaft
	2002.10	Frankreich
	2002.90	Frankreich, Italien
	2005.30	Zwölfergemeinschaft
	2005.40	Zwölfergemeinschaft
	2005.51	Zwölfergemeinschaft
	2005.59	Zwölfergemeinschaft
	2005.90	Zwölfergemeinschaft
ex	3912.39	Zwölfergemeinschaft
	7003.11	Zwölfergemeinschaft
	7003.19	Zwölfergemeinschaft
	7003.20	Zwölfergemeinschaft
	7003.30	Zwölfergemeinschaft
ex	9008.30	Zwölfergemeinschaft

Vermerk zur Auswirkung auf Wettbewerb und Beschäftigung

Vorschlag für einen Ratsbeschluß über den Abschluß des gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten Abkommens in Form einer vereinbarten Niederschrift zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Australien über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Gemäß dem vorgesehenen Beschluß kann Australien bei bestimmtem verarbeitetem oder teilverarbeitetem Gemüse die Zollsätze ändern. Dies hätte zur Folge, daß Australien, gestützt auf einen Dreijahreszeitraum, bei diesen aus der Gemeinschaft aus- und in Australien eingeführten Erzeugnissen weniger Zölle einnehmen würde.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungsergebnisse wird das Abkommen weder Wettbewerb noch Beschäftigung ungünstig beeinflussen.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 47 endg.

DOKUMENTE

DE **11**

Katalognummer : CB-CO-91-062-DE-C
ISBN 92-77-69380-0

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg